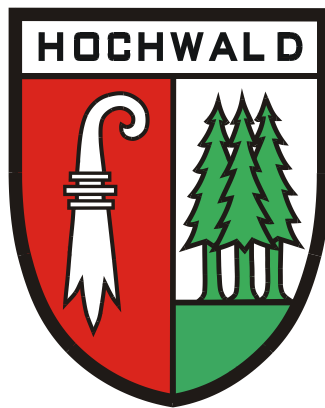




Reglement über Sozialbeiträge an den Besuch der Musikschule Dornach der Einwohnergemeinde Hochwald

vom 2025

1. Allgemeines

§ 1 Vertrag mit der Einwohnergemeinde Dornach

- ¹ Gemäss dem «Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Dornach und Hochwald betreffend die Integration der JMS Hochwald in die JMS Dornach», welcher per 1. August 2013 in Kraft getreten ist, übergab die Einwohnergemeinde Hochwald die Führung der Jugendmusikschule an die Jugendmusikschule Dornach.
- ² Unter anderem gilt ab Vertragsbeginn das «Reglement der JMS Dornach», wobei allfällige soziale Ermässigungen Sache der jeweiligen Gemeinde sind.

§ 2 Sozialbeiträge

- ¹ Für die Sozialbeiträge an den Besuch der Musikschule Dornach der Einwohnergemeinde Hochwald gelten die Regelungen im vorliegenden Reglement.
- ² Für in Hochwald wohnhafte Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre kann ein Gesuch um Sozialbeiträge für das Schulgeld eingereicht werden. Die Sozialbeiträge richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und Haushaltsgrösse der Antragsstellenden.
- ³ Es werden nur kurze Lektionen subventioniert. Bei den langen Lektionen wird der Anteil einer kurzen Lektion berücksichtigt, für die verbleibenden Kosten kann kein Sozialbeitrag beantragt werden.
- ⁴ Es wird nur 1 Instrument subventioniert. Auf begründeten Antrag der Musikschulleitung kann der Gemeinderat beschliessen, besonders leistungswilligen und begabten Schülerinnen und Schülern den Unterricht für das Erlernen eines Zweitinstrumentes mit Sozialbeiträgen gemäss vorliegendem Reglement zu subventionieren.
- ⁵ Partnerunterricht / Gruppenunterricht als Erstinstrument gelten analog einer kurzen Lektion als subventionsberechtigt.
- ⁶ Für Tanz, Chor und Ensemble gelten die Regeln analog zum Instrumentalunterricht.

2. Sozialbeiträge

§ 3 Skala

¹ Die Einwohnergemeinde Hochwald leistet Sozialbeiträge gemäss nachfolgender Skala:

Massgebendes Einkommen

- 1) Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjährigem oder sich in beruflicher Ausbildung befindendem Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.
- Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
 - a. dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 400;
 - b. abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 521;
 - c. abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziff. 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder;
 - d. zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens aus Ziff. 990 sowie
 - e. Abzüglich eines Pauschalbetrags von CHF 10'000 für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften.
- Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 5 % des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.
- 2) Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3) Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- 4) Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen.

Skala Sozialbeiträge

Die Gemeindebeiträge (Subventionen) sind nach der nachfolgenden Skala auf Grund des massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten abgestuft:

	Massgebendes Einkommen (Staatssteuerabrechnung) in CHF	Gemeindebeitrag in %
bis	30'000	100
bis	40'000	80
bis	50'000	60
bis	60'000	50
bis	70'000	40
bis	80'000	20
ab	80'000	0

- 1) Nicht beitragsberechtigt sind Familien, die ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 80'000 ausweisen.
- 2) Familien mit mehr als 2 beitragsberechtigten Kindern werden um eine Einkommensstufe zurückgestuft.

3. Schlussbestimmungen

§ 4 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht das Reglement über Sozialbeiträge an den Besuch der Musikschule Dornach.

§ 5 Rechtsweg

- ¹ Entscheide des Gemeinderates können beim Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung worden ist, auf ... in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hochwald beschlossen am

Georg Schwabegger
Gemeindepräsident

Franziska Saladin Kapp
Gemeindeschreiberin